

STADT BAD WURZACH

Landkreis Ravensburg

Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

vom

17.12.2001

in der Fassung vom 05.11.2007

Reg.-Nr. 792.072

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.12.2001/05.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner

Von allen juristischen Personen und allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Stadt Bad Wurzach aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

§ 2 Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3 Maßstab des Beitrags

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder Fremdenverkehr in der Stadt Bad Wurzach erwachsen.
- (2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Vorvorjahres des Erhebungszeitraumes (§ 7). Liegen diese nicht vor, weil eine beitragspflichtige Tätigkeit im Vorvorjahr noch nicht bestand, sind die Mehreinnahmen des Vorjahres maßgebend.
- (3) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder während eines Kalenderjahres aufgenommen, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrages für den Erhebungszeitraum die Mehreinnahmen des Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen.
- (4) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrages für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzung des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des verkürzten Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen.

§ 4 Messbetrag

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Absatz 2) mit dem Vorteilssatz (§ 5) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt, indem der Umsatz mit dem aus der Anlage zu dieser Satzung sich ergebenden Richtsatz (Reingewinnsatz) multipliziert wird.

§ 5 Vorteilssatz

Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder den Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- oder Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

§ 6 Höhe des Beitrags

Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt 10 v. H. des Messbetrages. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10 Euro beträgt.

§ 7 Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung

- (1) Die Beiträge nach § 6 werden für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.
- (2) Die Beitragsschuld gem. § 6 entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes. Bei der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres gilt Satz 2 für den folgenden Erhebungszeitraum entsprechend.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld gemäß § 6 wird zu Beginn des Erhebungszeitraumes durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 am Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Endet eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres und war der Beitrag bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.
- (2) Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9 Meldepflicht

Beitragspflichtige nach § 1 haben die Mehreinnahmen (§ 3) der Gemeinde innerhalb 1 Monat nach Anforderung mitzuteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Meldepflicht nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt oder leichtfertig falsche Mehreinnahmen meldet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ausgefertigt:
Bad Wurzach, den 17.12.2001

Morczinietz
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Lfd. Nr.	Berufsgruppe	Richtsatz
1	Abfallentsorgungsunternehmen	10,0%
2	Andenken- und Kunstgewerbegeschäft	4,0%
3	Apotheke	6,0%
4	Architekt	8,0%
5	Arzt	5,0%
6	Bäckerei, Backwaren, Konditorei	9,0%
7	Banken	25,0%
8	Bauunternehmen	3,0%
9	Bistro, Café	5,0%
10	Blumenhaus; Gärtnerei	5,0%
11	Brennstoffe	2,0%
12	Buchhandlung	2,0%
13	Busunternehmen	4,0%
14	Chemische Reinigung	7,0%
15	Computer-Unternehmen; Vertrieb von Soft- und Hardware	3,0%
16	Dachdecker	4,0%
17	Diskotheek	10,0%
18	Drogerie	3,0%
19	Druckerei	9,0%
20	Eisdiele/Eiscafe	8,0%
21	Eisenwarengeschäft, Haushaltswaren	3,0%
22	Elektroinstallation auch mit Einzelhandel	5,0%
23	Fahrrad- und Motorradhandlungen, auch mit Reparaturen	3,0%
24	Fitnessstudio	10,0%
25	Fliesengeschäft	14,0%
26	Fotogeschäft	5,0%
27	Friseur	11,0%
28	Fußpflege	11,0%
29	Gärtnerei, Garten- und Landschaftsbau	8,0%
30	Gaststätte	8,0%
31	Geschenkeladen, kunstgewerbl. Erzeugnisse	4,0%
32	Getränkehandel	3,0%
33	Gipsergeschäft, Stukkateur, Verputzerei	5,0%
34	Glaserei	9,0%
35	Golfanlage	6,0%
36	Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Flaschnerei	6,0%
37	Hotel, Gasthöfe	7,0%
38	Imbiss, Dönerladen	10,0%
39	Käserei	4,0%
40	Kfz-Handwerk, -handel, -reparatur (auch mit Tankstelle)	4,0%
41	Kfz- Lackiererei	5,0%
42	Kfz- Einzelhandel	1,0%
43	Kiosk, Nahrungsmittel	3,0%
44	Kliniken	7,0%
45	Kleidung, Textilwaren, Modehaus	3,0%
46	Kosmetikinstitut, -salon	11,0%
47	Krankengymnasten, Masseur	10,0%

48	Kunsthandwerk, Bildhauer	10,0%
49	Lebensmittelhandel	3,0%
50	Malerbetrieb auch mit Einzelhandel	10,0%
51	Maurerunternehmen	4,0%
52	Medizinische Produkte, Vertrieb	8,0%
53	Metallbau	4,0%
54	Metzgerei, Fleischerei	3,0%
55	Minigolfanlage	2,0%
56	Naturkostladen, Reformhaus	3,0%
57	Optikergeschäft	8,0%
58	Pensionen	7,0%
59	Pizzerien	10,0%
60	Portrait- und Werbefotografen	8,0%
61	Radio- und Fernseh-, Phonogeräte, auch mit Einzelhandel und Reparatur	6,0%
62	Raumausstattung, Dekorateur	7,0%
63	Rechtsanwalt	9,0%
64	Sanitätshaus	10,0%
65	Schlosserei	10,0%
66	Schneiderei	16,0%
67	Schreib- und Papierwaren	5,0%
68	Schreiner, Tischler	5,0%
69	Schuheinzelhandel	3,0%
70	Sonnenstudio	4,0%
71	Sonstige Berufsgruppen	5,0%
72	Spedition, Fuhrgewerbe	9,0%
73	Spielwaren	3,0%
74	Sport- und Campingartikelverkauf	3,0%
75	Steuerberater	5,0%
76	Tabakladen, Zeitschriften	3,0%
77	Taxiunternehmen	12,0%
78	Töpferei	6,0%
79	Uhren, Schmuckwarengeschäft	4,0%
80	Versicherungsunternehmen	5,0%
81	Versorgungsunternehmen (Gas, Strom, Telekom)	5,0%
82	Wäscherei	7,0%
83	Waschanlagen (Auto)	11,0%
84	Zimmerei	6,0%
85	Zustellunternehmen	5,0%